

Gefahrstoffkataster mehr als eine Auflistung von Gefahrstoffen

Die Gefahrstoffverordnung verpflichtet den Unternehmer im § 16 (3a) zur Aufstellung eines Gefahrstoffkatasters, eines Verzeichnisses aller in seinem Unternehmen eingesetzten Gefahrstoffe. Häufig wissen Unternehmer in Mittel- und Kleinbetrieben mit dieser Forderung nur wenig anzufangen.

Welche Schritte sind im Einzelnen notwendig?

- Der Arbeitgeber muss zunächst ermitteln, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die im Unternehmen eingesetzt werden, Gefahrstoffe sind.
- Von einem Gefahrstoff ist immer dann auszugehen, wenn der Stoff, die Zubereitung oder das Erzeugnis eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften hat:

1. Explosionsgefährlich
2. Brandfördernd
3. Hochentzündlich
4. Leichtentzündlich
5. Entzündlich
6. Sehr giftig
7. Giftig
8. Gesundheitsschädlich
9. Ätzend
10. Reizend
11. Sensibilisierend
12. Krebserzeugend
13. Fortpflanzungsgefährdend
14. Erbgutverändernd
15. Umweltgefährlich

Als Hilfsmittel für seine Ermittlungen stehen dem Unternehmer zur Verfügung: die Kennzeichnung, die sich auf der Verpackung befindet, und das für alle Gefahrstoffe vom Hersteller mitzuliefernde EG-Sicherheitsdatenblatt.

- Ausgestattet mit diesen Erkenntnissen muss der Unternehmer ein Verzeichnis aufstellen, das mindestens folgende Angaben enthält
 1. Bezeichnung des Gefahrstoffes,
 2. Einstufung des Gefahrstoffes oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften,
 3. Mengenbereiche des Gefahrstoffes im Betrieb,
 4. Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird.,

Einen Vorschlag für ein Verzeichnis der Gefahrstoffe finden Sie auf unserer CD-ROM „Kompendium Arbeitsschutz“ (*erhältlich nur über BG Chemie*) im Programm zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Der dort benutzte Vorschlag beinhaltet noch zusätzliche Informationen über den Gefahrstoff wie z. B. Angaben über den Hersteller, die Wassergefährdungsklasse, die Einstufung nach der Verordnung

brennbarer Flüssigkeiten, die Klasse nach der Gefahrgutverordnung Straße und den Abfallschlüssel.

Eine derartige Zusammenstellung Ihrer Gefahrstoffe kann eine gute Hilfe bei der Beurteilung der Gefährdungen an den einzelnen Arbeitsplätzen sein und bildet eine Grundlage für die Unterweisungen Ihrer Mitarbeiter.

Ihr Gefahrstoffkataster kann entweder schriftlich festgehalten oder auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden. Das Verzeichnis muss bei wesentlichen Änderungen fortgeschrieben und mindestens einmal jährlich überprüft werden. Es ist kurzfristig verfügbar aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(Jen)

Zitiert aus Sichere Chemiarbeit /Mai 2000